Amtsblatt



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

15. Jahrgang Nr. 15 07.07.2010

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Erkrath für das Haushaltsjahr 2010	2
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Reinhold-Pose-Stiftung für das Haushaltsjahr 2010	5
Öffentliche Bekanntmachung an die Nutzungsberechtigten von Grabstellen oder deren Rechtsnachfolger	7
Bekanntmachung der 28. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erkrath vom 02.07.2010	10
Bekanntmachung der 19. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Erkrath vom 02.07.2010	13
Bekanntmachung der 3. Änderung der Betriebssatzung der Stadt Erkrath für den städtischen Abwasserbetrieb vom 02.07.2010	14
Öffentliche Bekanntmachung für den Zweckverband Wildgehege Neandertal	16
Sitzungstermine	16

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Erkrath für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666) - SGV. NW 2023, zuletzt geändert durch GO-Reformgesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW 950) hat der Rat der Stadt Erkrath am 11.05.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan

Gesamtbetrag der Erträge auf

76.755.405 €

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf

91.252.779 €

im Finanzplan

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf

72.361.895 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf

85.367.452 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Investitionstätigkeit und der

Finanzierungstätigkeit auf

6.824.242 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Investitionstätigkeit und der

Finanzierungstätigkeit auf

17.007.696 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 10.183.454 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 4.550.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 4.080.098 € und

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 10.417.276 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

15. Jahrgang

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A) auf

192 v. H.

1.2 für die Grundstücke

(Grundsteuer B) auf

380 v. H.

2. Gewerbesteuer

2.1 nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital auf

400 v. H.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehenden Haushaltssatzung der Stadt Erkrath für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann mit Schreiben vom 20.05.2010 angezeigt worden. Der Landrat hat mit Schreiben vom 23.06.2010 die Haushaltssatzung und ihre Anlagen zur Kenntnis genommen und gleichzeitig die Verringerung der allgemeinen Rücklage in Höhe von 10.417.276 Euro gemäß § 75 Abs. 4 GO NRW genehmigt.

Gem. § 112 Abs. 3 letzter Satz GO NRW wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan der Stadt Erkrath einen Beteiligungsbericht enthält, der eingesehen werden kann.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 24.06.2010

Arno Werner

Bürgermeister

Bestätigung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Bekanntmachung der Haus-haltssatzung 2010 mit dem Ratsbeschluss vom 11.05.2010 übereinstimmt, und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. 1999 S. 516), in der zur Zeit gültigen Fassung, die Haushaltssatzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist.

Erkrath, den 24.06.2010

Arno Werner

Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Reinhold-Pose-Stiftung für das Haushaltsjahr 2010

Entsprechend der Stiftungssatzung der Reinhold-Pose-Stiftung vom 10.01.2006 wird die Haushaltsatzung der Reinhold-Pose-Stiftung für das Jahr 2010 durch den Vorstand der Reinhold-Pose-Stiftung festgestellt.

Der Rat der Stadt Erkrath hat gleichzeitig mit der Einbringung des Haushaltsplanes der Stadt Erkrath die Unterlagen der Reinhold-Pose-Stiftung erhalten. Er wurde per Sitzungsvorlage 258/2009 1. Ergänzung darüber informiert, daß eine Beschlussfassung des Rates hierzu nicht erforderlich ist.

07.07.2010

§ 1

Der Haushaltsplan der Reinhold-Pose-Stiftung wird für das Haushaltsjahr 2010 erstmals als doppischer Haushalt geführt.

Der Haushaltsplan der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stiftung voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistende Ausgaben enthält, wird

im Ergebnisplan

Gesamtbetrag der Erträge	178.150 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	206.600 €

im Finanzplan

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Stiftungstätigkeit	558.150 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Stiftungstätigkeit	182.100 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit der Stiftung 0 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit der Stiftung 691.500 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2010 zur Finanzierung von Investitionen erforderlich wird, wird auf **691.500** € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Reinhold-Pose-Stiftung für das Jahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bestätigung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Reinhold-Pose-Stiftung für das Jahr 2010 mit dem Beschluss des Stiftungsvorstandes vom 20.05.2010 übereinstimmt.

Erkrath, den 24.06.2010

Werner

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung an die Nutzungsberechtigten von Grabstellen oder deren Rechtsnachfolger

Die Nutzungsberechtigten oder Rechtsnachfolger der aufgeführten Gräber auf den nachfolgend genannten städtischen Friedhöfen werden gemäß § 29 Abs. 3 der z. Zt. gültigen Satzung für die Friedhöfe der Stadt Erkrath aufgefordert, sich innerhalb von drei Monaten, vom Tage der Veröffentlichung an, mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.

Die aufgelisteten Grabstätten sind zum Teil ungepflegt, bzw. bereits vom jeweiligen Friedhofsgärtner bis auf den Grabstein abgeräumt. Einige der angegebenen Gräber sind zudem in ihrer Ruhezeit abgelaufen. Wenn sich niemand nach Ablauf dieser Frist meldet, geht die Grabstätte zurück an die Friedhofsverwaltung, bzw. wird das Nutzungsrecht entzogen und die Grabstätte abgeräumt. Die beabsichtigte Wiederbelegung nach Ablauf der Ruhezeit wird hiermit angezeigt

Für den Friedhof Kreuzstraße wird zudem bekanntgemacht, dass ein komplettes Reihengrabfeld (Feld 22 Gräber 095 – 164) in der Ruhezeit abgelaufen ist und abgeräumt werden muss. Die Nutzungsberechtigten sind teilweise aus den Einwohnermeldedaten nicht mehr zu ermitteln, evtl. verstorben oder im Ausland wohnhaft. Eventuelle Angehörige sind ebenfalls nicht ermittelbar. Sollte sich auch hier nach Ablauf der Frist niemand melden, wird die bis dahin noch bestehenden Gräber durch die Friedhofsverwaltung entfernt.

Erkrath, den 30.06.2010

Stadt Erkrath Der Bürgermeister

Werner

Friedhof Kreuzstraße, Kreuzstraße 44, 40699 Erkrath

Feld 2 - Wahlgrabstätte

Nr. Name Geboren Gestorben Beigesetzt Abl. Ruhefrist

131+132 Hubertine Bähr 07.01.1898 10.08.1985 15.08.1985 14.08.2010

Verfügungsberechtigte: Rolf Bähr, verstorben

Feld 8 - Wahlgrabstätte

Nr. Name Geboren Gestorben Beigesetzt Abl. Ruhefrist

061 Hugo Külchen 12.02.1911 15.09.1991 27.09.1991 26.09.2016

Verfügungsberechtigte: Selma Külchen, verstorben

Feld 20 - Wahlgrabstätte

Nr. Name Geboren Gestorben Beigesetzt Abl. Ruhefrist

35a-37a Margarethe Riegel 25.06.1903 03.09.1994 09.09.1994 08.09.2019

Verfügungsberechtigte: Werner Hinz, verstorben

Friedhof Neanderweg, Neanderweg 13, 40699 Erkrath

Feld B III - Wahlgrabstätte

Nr. Name Geboren Gestorben Beigesetzt Abl. Ruhefrist

025+025a Therese Wagmann 10.01.1913 18.01.1995 24.01.1995 23.01.2020 Verfügungsberechtigte: Margot Renner, verstorben

Feld K - Wahlgrabstätte

Nr. Name Geboren Gestorben Beigesetzt Abl. Ruhefrist

308+309 Emil Rex 17.12.1913 28.07.1981 04.08.1981 03.08.2006

Verfügungsberechtigte: Hedwig Rex, verstorben

Feld O - Reihengrabstätten

Nr. Name Geboren Gestorben Beigesetzt Abl. Ruhefrist

069 Peter Wagler 30.11.1943 21.04.1985 25.04.1985 24.04.2010

Verfügungsberechtigte: Wilma Kothe, unbekannten Aufenthalts

077 Charlotte Knuth 22.11.1895 02.08.1985 07.08.1985 06.08.2010

Verfügungsberechtigte: Arno Knuth, verstorben

Friedhof Kreuzstraße, Kreuzstraße 44, 40699 Erkrath

Feld 22

Abgelaufenes Reihengrabfeld

Abgelaufe	nes Reihengrabfeld	
<u>Grab-Nr.</u>	Verstorbene Person	Bestattet am:
095	Alwine Emma Müller	10.05.1983
096	Friederike Weindorf	16.05.1983
097	Katharina Meiswinkel	08.06.1983
098	Anneliese Riebe	14.06.1983
099	Adam Josef Grofen	15.06.1983
100	Emma Meta Luer	30.06.1983
101	Gertrud Hans	26.07.1983
102	Josef Tzieply	29.07.1983
103	Günter Rudi Kurella	29.07.1983
104	Otto Stratmann	03.08.1983
105	Wilhelm August	18.08.1983
106	Hedwig Schmidt	16.09.1983
107	Anneliese Göring	06.10.1983
108	Gertrud Felzer	07.10.1983
109	Hedwig Marie Siebert	20.10.1983
110	-	
111	Margaretha Peters	25.11.1983
112	Adolf Josef Grote	07.12.1983
113	-	
114	-	
115	Anna Mausberg	16.02.1994
116	Auguste Franke	27.02.1984
117	Emmi Gerndt	22.03.1984
118		
119	Eva Ruth Engler	02.04.1984
120	Elfriede Anna Ritschel	04.04.1984
121	Magdalena Erdel	10.04.1984
122	Willy Schreiber	12.04.1984
123	Friedrich Stemper	25.04.1984
124	Erna Dörscheln	04.05.1984
125	Ferdinand Pfohl	04.05.1984
126	Anna Meißner	09.05.1984
127	Max Kobelt	28.06.1984
128	Alois Hans Heinrich Schröder	03.07.1984 06.07.1984
129		
130 131	Hermann Richartz Elfriede Menzel	13.07.1984 24.07.1984
131	Elfriede Menzer	27.07.1984
133	Wilhelmine Salomon	31.07.1984
134	Helmut Kirschbaum	13.08.1984
134	Maria Winkelmann	14.08.1984
136	Otto Imfeld	15.08.1984
137	Jürgen Wähnelt	16.08.1984
138	Gertrud Schreiter	17.08.1984
139	Arthur Herrmann	18.09.1984
140	Maria Retersen	25.09.1984
144	-	
145	Helmut Popp	14.11.1984
146	Anna Platzbecker	29.11.1984
141 142 143 144 145	Auguste Schelinski Friederike Behrendt Johanna Pötschik - Helmut Popp	09.10.1984 11.10.1984 19.10.1984 14.11.1984

147	Ottilie Aechtner	30.11.1984
148	Maria Fett	06.12.1984
149	Karl Dölz	07.12.1984
150	Maria Kremser	14.12.1984
151	Berta Wacker	27.12.1984
152	Elisabeth Kallenberg	07.01.1985
153	Peter Friederichs	07.01.1985
154	Adolf Hascheck	08.01.1985
155	Maria Soor	15.01.1985
156	Paula Feldmann	23.01.1985
157	Eva Malchau	01.02.1985
158	Katharina Reitz	13.02.1985

14.02.1985

15.02.1985

04.03.1985

13.03.1985

27.03.1985

28.03.1985

07.07.2010

Nr. 15

Stadt Erkrath, Amtsblatt

15. Jahrgang

159

160

161

162

163

164

Klara Sponer

Anna Maria Grün

Maria Krankowski

Rüdiger Kubert

Anna Maria Sauer

Gustav Börger

28. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erkrath vom 02.07.2010

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen – KWahlZG – vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), in Verbindung mit der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 23.12.1975, in der Fassung der 27. Änderung vom 18.12.2009, hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 29.06.2010 folgende Satzung zur 28. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung- vom 23.12.1975- beschlossen:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 23.12.1975 wird wie folgt geändert:

§ 10 (4)

Die Niederschlagswassergebühren betragen ab dem 01.01.2010 für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich 1,02 €.

Abweichend davon beträgt die Niederschlagswassergebühr für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche vom 01.01.2007 bis 31.12.2007 jährlich 0,93 €.

Abweichend davon beträgt die Niederschlagswassergebühr für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche vom 01.01.2008 bis 31.12.2008 jährlich 0,97 €.

Abweichend davon beträgt die Niederschlagswassergebühr für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche vom 01.01.2009 bis 31.12.2009 jährlich 0,97 €.

§ 11 (1)

Gebührenpflicht für Kanalanschlussnehmer

- 1.1 Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Dies gilt entsprechend bei der Umwandlung in einen Vollanschluss.
- 1.2 Für die Anschlüsse, die bei Inkrafttreten dieser Gebührensatzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- 1.3 Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

<u>§ 12 a</u>

Vorausleistungen, Entstehen der Gebühr

- (1) Die Gemeinde erhebt nach § 6 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein Westfalen entweder monatliche oder vierteljährliche Vorausleistungen (Abschlagszahlungen) auf die Jahresabwassergebühr für das Schmutz- und Niederschlagswasser in Höhe von einem Zwölftel bzw. einem Viertel des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Vorausleistungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe.
- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorausleistungen erstattet.

§ 13 (2)

Soweit in den Absätzen 3 - 5 nichts anderes bestimmt ist, werden die Benutzungsgebühr (Abwassergebühren) und die Kleineinleiterabgabe einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

15. Jahrgang

§ 13 (4)

Bedient sich die Stadt bei der Heranziehung der Stadtwerke Erkrath GmbH, so wird die Benutzungsgebühr 14 Tage nach Zugang der Rechnung der Stadtwerke Erkrath GmbH fällig. Für Abschlagszahlungen gelten die in der Abrechnung der Stadtwerke Erkrath GmbH angegebenen Fälligkeiten.

§ 13 (5)

Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 02.07.2010

Werner Bürgermeister

Satzung zur 19. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Erkrath vom 02.07.2010

Aufgrund des § 7 Abs. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 29.06.2010 folgende 19. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Erkrath beschlossen:

§ 1

Nach § 12 wird der folgende § 12a eingefügt:

§ 12a Zuständigkeit für dienst- und arbeitsrechtliche Entscheidungen

Der Rat der Stadt Erkrath behält sich die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten der Gemeinde verändern, vor. Der Rat überträgt diese Entscheidungen an den Haupt- und Finanzausschuss, der sie gemäß § 73 Absatz 3 GO NRW im Einvernehmen mit dem Bürgermeister trifft.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 02.07.2010

15. Jahrgang

Werner Bürgermeister

3. Änderung der Betriebssatzung der Stadt Erkrath für den städtischen Abwasserbetrieb vom 02.07.2010

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen - KWahlZG - vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), in Verbindung mit der Betriebssatzung der Stadt Erkrath für den städtischen Abwasserbetrieb vom 22.12.1993, in der Fassung der 2. Änderung vom 20.12.2006, hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 29.06.2010 folgende Satzung zur 3. Änderung der Betriebssatzung der Stadt Erkrath für den städtischen Abwasserbetrieb beschlossen:

§ 1

Die Betriebssatzung der Stadt Erkrath für den städtischen Abwasserbetrieb vom 22.12.1993 wird wie folgt geändert:

§ 3 (3)

Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des städtischen Abwasserbetriebes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.

§ 4 (3)

Der Betriebsausschuss besteht aus 17 Mitgliedern, die gemäß § 114 Abs. 3 GO i. V. m. der Wahlordnung für Eigenbetriebe (Eig-WO) gewählt werden.

§ 4 (3)

In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2, S. 2 und 3 GO gelten entsprechend.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 02.07.2010

Werner Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung für den Zweckverband Wildgehege Neandertal

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Verfügung vom 10.05.2010 die Haushaltssatzung 2009 / 2010 des Zweckverbandes Wildgehege Neandertal zur Kenntnis genommen und die Verbandsumlage genehmigt. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 27 vom 15.07.2010.

In der gleichen Ausgabe wird der Beschluss der Jahresrechnungen 2007 und 2008 öffentlich bekannt gegeben.

M. Wintgen Verbandsvorsteher

Sitzungstermine

Juli 2010

Jugendrat	Mittwoch	07.07.2010	16.30 Uhr	Verwaltungsgebäude Kaiserhof, Sockelgeschoss, Bahnstr. 2
Seniorenrat	Donnerstag	15.07.2010	17.30 Uhr	Verwaltungsgebäude Kaiserhof, Sockelgeschoss, Bahnstr. 2

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Erkrath, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-3202, Fax 0211/2407-1009. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist beim Bürger- und Ordnungsamt, Rathaus Altbau, Zimmer 001. erhältlich.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich -18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil -9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe -1,50 EUR zuzüglich Portokostenanteil -0,75 EUR. Bei Selbstabholung entfällt der Portokostenanteil. Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.
